

In Sachen

G aus B

-Antragsteller-

g e g e n

DIE GRÜNEN,  
Kreisverband S W,  
vrtr. d. d. R[1] aus E

-Antragsgegner-

wegen Erlöschen der Mitgliedschaftsrechte

hat das Bundesschiedsgericht der Partei DIE GRÜNEN durch dessen Mitglieder Gustav Schnepfer, die gewählten Beisitzer Rainer Hasenbeck, Ettlingen und Ernst Medecke, Hamburg sowie den benannten Beisitzer Helmut Teichmann, Kapellen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.05.1988 in Edenkoben am 21.05.1988 nachfolgende Beschwerdeentscheidung verkündet:

1. Auf die Beschwerde [des] G wird die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16.09.87 aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, daß die Mitgliedschaft [des] G erloschen ist.
3. Dem Kreisverband S W werden die Kosten anwaltlicher Vertretung erstattet.
4. Der Gegenstandswert wird auf 6.000,-- DM festgesetzt.

**A.**

### **Sachverhalt**

G trat am 28.01.[???] in die Partei DIE GRÜNEN ein. Zwischen ihm und dem für ihn zuständigen Kreisverband S W kam es bereits im Jahre 1985 zu Differenzen. Auf die Verfahrensakten 2/86 des Bundesschiedsgerichts wird verwiesen.

Der Antragsgegner mahnte mit Schreiben vom 30.12.86 beim Antragsteller die fehlenden Beiträge aus den Jahren 1984 - 1986 mit insgesamt 204,-- DM sowie die Pauschale für den Fraktionsvorsitzenden mit 750,-- DM unter Fristsetzung zum 07.01.87 auf das benannte Kreisverbandskonto an, wobei der Antragsteller berechtigt sein sollte, hiervon einen Betrag von 78,28 DM für anerkannte Fahrtkostenerstattung in Abzug zu bringen.

Mit zweiter Mahnung vom 12.01.87 forderte der Antragsgegner den Antragsteller zur Zahlung der rückständigen Beiträge für die Jahre 1984 - 1986 von insgesamt 204,-- DM unter Fristsetzung zum 28.01.87 sowie unter Beifügung einer Beitrags- und Kassenordnung erfolglos zur Zahlung auf.

§ 4, Ziffer 1. regelt die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluß oder Tod. § 12 der Kreissatzung verweist auf die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes, welche Bestandteil der Kreissatzung ist.

Eine derartige Beitrags- und Kassenordnung wurde am 21.12.84 beschlossen. § 5 setzt den monatlichen Mindestbeitrag mit 5,-- DM fest. Weiter heißt es in § 5 Beitrags- und Kassenordnung (BKO):

"Der jeweils zuständige Schatzmeister überwacht die pünktliche Zahlung der Beiträge. Rückstände von mehr als 3 Monaten werden angemahnt. Das Mitglied ist zu hören. Der Mahnung ist die Kassenordnung beizulegen. Nach zwei erfolglosen Mahnungen erlischt die Mitgliedschaft. Muster der Mahnschreiben liegen dem Schatzmeister vor."

Der Antragsteller widersprach der zweiten Mahnung mit Schreiben vom 26.01.87 und stellte weitere Erstattungsbeträge zur Abrechnung.

Mit Schriftsatz vom 06.03.87 beantragte der Antragsteller beim Landesschiedsgericht DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz, gegen den Vorstand des Kreisverbandes S W ein Parteiordnungsverfahren einzuleiten sowie den Kreisverbandsvorstand S W anzuweisen, ihn als Mitglied der Partei anzuerkennen.

Mit weiterem Schriftsatz vom 24.04.87 beantragte der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruches gegen den Ausschluß wiederherzustellen.

Das Landesschiedsgericht erließ am 18.05.87 einen Beschluß, wonach die Mitgliedschaft des Antragstellers suspendiert wurde. Die beantragte Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurde abgelehnt. Es wurde weiter festgestellt, daß für die Dauer der Suspendierung dem Kreisverband gegenüber dem Antragsteller keine Beitragsforderungen entstehen.

Dieser Beschluß wurde dem Antragsteller am 03.07.87 zugestellt. Gegen den Beschluß hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 03.07.87 beim Landesschiedsgericht Beschwerde eingelegt und des weiteren beantragt, seine Mitgliedschaft im Wege der Einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung in der Hauptsache wiederherzustellen.

Daraufhin befaßte sich das Landesschiedsgericht erneut mit dem Vorgang und entschied über die Beschwerde mit Beschluß vom 16.09.87 u.a.:

1. Für das Jahr 1987 sowie die Zeiträume der Jahre 1985 und 1986, in denen der Antragsteller zu Mitgliederversammlungen nicht eingeladen wurde, bestehen keine Beitragsforderungen des Kreisverbandes.
2. Die Suspendierung wegen der weiteren nicht entrichteten Beiträge dauert an; ...

Das Rechtsmittel sowie der erneut gestellte Antrag wurden verworfen.

Dieser Beschluß wurde dem Antragsteller am 02.11.87 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 03.11.87 legte der Antragsteller Beschwerde ein.

Er beantragt:

1. Der Beschluß des Landesschiedsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16.09.87 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, daß die Mitgliedschaftsrechte nicht erloschen sind, sondern fortbestehen.

Der Antragsgegner beantragt:

Die vorgenannten Anträge werden zurückgewiesen.

Der Antragsteller behauptet, daß ihm über die vom Kreisverband anerkannten Beträge für Wahlkampfkosten weitere 63,30 DM vom Antragsgegner zu erstatten sind, und er mit der Beitragsforderung in dieser Höhe aufrechnen könne. Er beanstandet die Rechnung der zweiten Mahnung als unrichtig und behauptet, er habe für 1984 den Beitrag bereits bezahlt. Für den Wahlkampf 1984 habe er noch Geld zu bekommen. Er sei in der fraglichen Zeit praktisch ausgeschlossen gewesen, da er weder Informationsbriefe, noch Einladungen zu Mitgliederversammlungen erhalten habe. Auch seien ihm vom Antragsgegner seine Mitgliedschaftsrechte in Mitgliederversammlungen streitig gemacht worden. Es sei deshalb unbillig, für diese Zeiträume Beiträge zu fordern.

Im übrigen vertritt er die Auffassung, daß die Beitrags- und Kassenordnung nicht Grundlage eines Ausschlusses sein könne. Die Kassen- und Beitragsordnung diene dazu, die Karteileichenbereinigung zu erleichtern, ein Mitglied, welches seine gegenteilige Rechtsauffassung schriftlich mit Widerspruchsschreiben dargelegt habe, falle unter diesen Normzweck nicht.

Im übrigen vertritt er die Auffassung, daß die Kassenordnung insgesamt rechtswidrig sei.

Der Antragsgegner behauptet, daß die vorgelegten Abrechnungen des Antragstellers von einer Kreismitgliederversammlung geprüft wurden und wegen fehlender Belege von der Kreismitgliederversammlung zurecht mit Ausnahme des anerkannten Betrages nicht anerkannt worden sei. Der Antragsteller sei im übrigen das einzige Mitglied, welches eine Erstattung von Wahlkampfkosten verlangt habe. Die von ihm bei der Bundesgeschäftsstelle bezogenen Plakate und Plakatständer seien

eigenmächtig von ihm bestellt worden und hätten von ihm beim Kreisverband bezogen werden können. Mangels Genehmigung dieses Vorgehens seien die hierfür evtl. gezahlten Beträge nicht erstattungsfähig. Im übrigen seien die Rundbriefe, wie auch Einladungen zu Kreismitgliederversammlungen jeweils an den Antragsteller abgeschickt worden. Die Mitgliedschaftsrechte seien ihm nicht streitig gemacht worden. Er habe auf Mitgliederversammlungen mitstimmen können und auch tatsächlich mitgestimmt. Seine Stimme sei auch gezählt worden.

Im übrigen seien den beiden Mahnungen vom 30.12.86 und 12.01.87 jeweils eine Beitrags- und Kassenordnung beigelegt gewesen.

Im übrigen vertritt der Kreisverband die Auffassung, daß die Beitrags- und Kassenordnung vom 21.12.84 rechtsgültig ist.

Es wurde Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen R[2].

Im übrigen wird auf den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

## **B.**

### **Gründe**

Die zulässige Beschwerde ist ganz überwiegend unbegründet.

1. Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts war aufzuheben. Die ausgesprochene Suspendierung ist weder in der Satzung noch anderweitig geregelt und deshalb unzulässig.

2. In der Sache konnte die Beschwerde keinen Erfolg haben.

Die Mitgliedschaftsrechte des Antragstellers sind erloschen.

§ 5 Beitrags- und Kassenordnung vom 21.12.84 ist wirksam.

[...] § 12 der Kreissatzung i.d.F. vom 10.08.82, geändert am 21.12.84, bestimmt die Beitrags- und Kassenordnung zum Bestandteil der Kreissatzung. Damit hat sie rechtlich zulässig Satzungscharakter.

Gem. §§ 6, 10 Bundessatzung (BS) der Partei DIE GRÜNEN haben die Kreisverbände Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm und Satzung dürfen programmatischen Grundsätzen und Zielen der Partei nicht widersprechen.

Wenngleich § 4 Ziffer 1 der Kreissatzung die Beendigung der Mitgliedschaft lediglich durch Austritt, Ausschluß oder Tod vorsieht, kann daraus nicht geschlossen werden, daß in § 12 eine weitere Beendigungsform (Erlöschen) zusätzlich aufgenommen wird.

Aus der Mitgliedschaft erwachsen dem Mitglied Rechte und Pflichten (§ 5 BS). [Aus] § 5 II 3 der BS ergibt sich die Verpflichtung jedes Mitgliedes, seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

Mit dieser Verpflichtung soll bewirkt werden, daß die Partei bzw. die jeweilige Parteigliederung auch über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen kann, um ihre Aufgabenstellung erfüllen zu können.

Allerdings sind die Rechtsfolgen der Weigerung der Beitragszahlung und die dogmatische Einordnung durchaus umstritten. Teilweise wird eine fiktive Austrittserklärung angenommen, teilweise eine schlichte "Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses", teilweise eine Verwirkung der Mitgliedschaft angenommen (s. Grawert, Parteiausschluß und innerparteiliche Demokratie, 1987, S. 117 ff. m.w.N.). Grawert (aaO) verneint die Zulässigkeit einer bloßen Streichung auch bei Beitragsverweigerung angesichts der bestehenden Gesetzeslage (§ 10 IV u. V ParteiG) und verlangt auch für diesen Fall ein förmliches Ausschlußverfahren, ggf. ein vereinfachtes Verfahren.

Des weiteren wird teilweise die Auffassung vertreten, daß hohe Beitragsrückstände einen Parteiausschluß gem. § 10 IV ParteiG [...] [rechtfertigen können], daß aber auch bei weniger hohen Beitragsrückständen eine Beendigung der Mitgliedschaft ohne die Voraussetzungen des § 10 IV ParteiG möglich sein müsse (vgl. Risse, Der Parteiausschluß, 1985, S. 117 ff. m.w.N.).

Die Zulässigkeit einer vereinfachten Beendigung der Mitgliedschaft bei Beitragssäumigkeit nach einem satzungsmäßigen Verfahren begegnet für den Fall der Inaktivität und hiermit einhergehenden Beitragssäumigkeit keinen vernünftigen Bedenken.

Diese Auffassung teilt auch der Antragsteller.

Für den Fall der Beitragssäumigkeit eines aktiven Mitgliedes, der zudem die Richtigkeit der Beitragsabrechnung bezweifelt und Gegenforderungen zur Aufrechnung stellt, gilt rechtlich dann nichts abweichendes, wenn die vom widersprechenden Mitglied behaupteten Gegenforderungen von der zuständigen Parteigliederung nicht anerkannt werden, sei es, weil Ausgaben ohne erforderliche Abstimmung mit der Parteigliederung getätigt wurden, sei es, daß Belege oder sonstige Nachweise nicht beigebracht werden können.

Es kann angesichts der Wichtigkeit der Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen für die Funktionstüchtigkeit einer Partei bzw. deren Gliederungen dem Mitglied zugemutet werden, für diesen Fall seine Mitgliedsbeiträge - auch unter Vorbehalt - zu entrichten und die Parteigliederung auf Ersatz seiner Gegenforderung zivilrechtlich in Anspruch zu nehmen. Insoweit ist das Mitglied gegenüber der Partei bzw. der Parteigliederung vorleistungspflichtig.

Für den Fall der festgestellten Beitragssäumigkeit ist deshalb § 12 Kreissatzung i.V.m. § 5 Beitrags- und Kassenordnung rechtlich nicht zu beanstanden.

3. Die Voraussetzungen des § 5 Beitrags- und Kassenordnung liegen vor. Es kann insoweit offenbleiben, ob die Beitragsrückstände von mehr als 3 Monaten bereits eine rechtlich wirksame Streichungshöhe erreichen. Vorliegend befindet sich der Antragsteller zur Überzeugung des Gerichts mit Beiträgen von ca. 1 Jahr in Rückstand. Diese Dauer erreicht Streichungshöhe.

Der Antragsteller befindet sich mit seinen Beitragszahlungen für 1984 deshalb nicht in Verzug, weil die Beitrags- und Kassenordnung erst am 21.12.84 beschlossen wurde, und somit keine rückwirkende Wirkung für das Kalenderjahr 1984 entfalten kann.

Der Antragsteller befindet sich mit den Beitragszahlungen für 1985 und 1986 mit 144,-- DM abzgl. anerkannter 78,28 DM, also in Höhe von 65,72 DM in Verzug.

Der Antragsteller ist nicht berechtigt, mit weiteren - nicht anerkannten und bestrittenen Forderungen - aufzurechnen. Zwar besteht grundsätzlich Aufrechnungsmöglichkeit (Gleichartigkeit, Gegenseitigkeit und Fälligkeit). Dem Antragsteller ist es nicht gelungen, das Gericht von der Begründetheit seiner Forderungen zu überzeugen. Belege konnte er nicht vorlegen. Er hat auch eingeräumt, Bestellungen ohne den Kreisverband bei der Bundesgeschäftsstelle der Partei getätigt zu haben, deren Ersatz er verlangt. Nachdem sich die zuständige Parteigliederung (Kreismitgliederversammlung) mit den zur Anerkennung beantragten Forderungen des Antragstellers eingehend befaßt und einen Betrag von 78,28 DM auch als berechtigt anerkannt hat, hätte der Antragsteller gegen diesen die weitere Anerkennung versagenden Beschluß rechtlich vorgehen müssen und den entsprechenden Nachweis führen müssen. Beides ist unterblieben.

Der Antragsteller ist auch in der von § 5 BKO vorausgesetzten Form zwei Mal erfolglos ermahnt worden. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, daß beiden Mahnungen die Beitrags- und Kassenordnung beigelegt waren. Der Zeuge R[2] hat glaubhaft bekundet, daß er persönlich die Mahnungen postversandfertig gemacht hat und dabei besonders darauf geachtet hat, die Kassenordnung beigelegen, da er nach den früheren Erfahrungen damit rechnete, daß der Antragsteller hiergegen aus formalen Gründen vorgehen werde. Im Rahmen der Würdigung der Aussage hat das Gericht auch dem Umstand Rechnung getragen, daß es sich bei dem Zeugen um den Ehemann der Vertreterin des Antragsgegners handelt und [dieser] möglicherweise ein persönliches Interesse daran hat, daß die Mitgliedschaft des Antragstellers beendet wurde. Hieraus ergibt sich aber gleichzeitig, daß der Zeuge aufgrund dieses Interesses persönlich besonderen Wert auf die Einhaltung der entsprechenden Satzungsvorschrift legte. Anhaltspunkte dafür, daß der Zeuge die Unwahrheit gesagt haben könnte, konnten nicht festgestellt werden.

Damit war das Erlöschen der Mitgliedschaft des Antragstellers festzustellen.

4. Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 13 II SchGO i.V.m. § 13 GKG.